

## POSITIONSPAPIER

---

# VO SatKab-Online, COM(2016)594 final<sup>1</sup>

---

9.12.2016

---

13\Urheberrecht\VPRT\VPRT-SatKab-Online.docx

### 1. Einleitung und Kurzüberblick

Für die im VPRT organisierten TV-Sender und audiovisuellen Mediendiensteanbieter bildet das geltende Urheberrecht eine gut funktionierende, rechtssichere Grundlage.

Sie sehen mit Blick den Vorschlag zu programm-begleitenden Onlinedienste weder einen Bedarf noch einen Mehrwert darin, das Ursprungslandprinzip der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung auf Onlinedienste auszuweiten. Die VPRT-Mitglieder bieten ihre Programme und Angebote für Deutschland oder den deutschen Sprachraum an. Denn nur in diesem Markt refinanzieren sie ihre Inhalte über Werbung, Pay oder Abonnement. Fragen der Refinanzierung am Markt sind für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk irrelevant. Mit Ausnahme von ARTE, 3sat und der Deutschen Welle besteht der öffentlich-rechtliche Rundfunkauftrag darin, die deutschen Haushalte mit Rundfunk zu versorgen. Das Bedürfnis von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach vereinfachter Rechtklärung rechtfertigt daher in keiner Weise einen so erheblichen Eingriff in die Wertschöpfungskette der gesamten europäischen Kreativindustrie. Gleiches gilt für die Übertragung der Prinzipien der Kabelweiterverbreitung auf weitere Übertragungswege: Aus Sicht des VPRT fehlt es an einem Nachweis für ein Marktversagen in diesem Bereich, da hier vertragliche Lösungen gefunden wurden. Es ist zudem ein Trugschluss, dass die Verordnung einen Anstieg grenzüberschreitender Angebote auslösen wird. Plattformen werden sie vielmehr dazu nutzen, ihre Verhandlungsposition bei rein nationalen Sachverhalten gegenüber denjenigen, die Inhalte erstellen und finanzieren, auszubauen. Inhalte der europäischen Kreativindustrie werden so an Wertigkeit verlieren. Ihre Refinanzierbarkeit wird in Frage gestellt. Der Gesetzgeber muss dies im Blick haben und sicherstellen, dass nur ein umfassendes Verbotswort für die Sendeunternehmen Gewähr dafür bietet, dass Augenhöhe zwischen Inhalte- und Infrastrukturanbietern besteht.

---

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0594&from=EN>

## Die Verordnung im Einzelnen

### I. Kritik am Impact Assessment

Der VPRT kritisiert, dass das Impact Assessment der Kommission keine ausreichende Datenbasis liefert, die ein für die Wertschöpfungskette der audiovisuellen Mediendienste hoch riskantes Regelungswerk rechtfertigen könnte.

#### Methodologie

Das Impact Assessment blendet in seiner Methodologie (3.1.4., S. 14 und S. 23) grundlegende Elemente für eine Beurteilung des Handlungsbedarfs und der damit verbundenen Risiken aus:

- den räumlich begrenzten Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
- Premium Content, der exklusiv für ein jeweiliges Territorium lizenziert wird sowie
- die wirtschaftliche Entscheidung von kommerziellen Sendern, wo sie ihre Dienste anbieten.

ARD und ZDF erhalten von in Deutschland lebenden Bürgern einen Rundfunkbeitrag, damit diese das öffentlich-rechtliche Angebot nutzen können. ARTE und 3sat kooperieren mit Frankreich bzw. Österreich/Schweiz. Menschen im Ausland werden im Übrigen steuerfinanziert mit Programmen der Deutschen Welle versorgt. In Zukunft besteht überdies die Möglichkeit, ihre Angebote über die Portabilitätsverordnung für Reisende zugänglich zu machen. Das Impact Assessment hätte daher konkret eruieren müssen, wie viele öffentlich-rechtliche Sender überhaupt grenzüberschreitende Programme/Dienste anbieten dürfen.

Auch die kommerzielle Entscheidungshoheit der Privatsender darf nicht einfach ausgeblendet werden: Sie bieten ihre Programme und programmbegleitenden Onlineangebote national, maximal für einen Sprachraum an. Eigenproduktionen werden häufig grenzüberschreitend angeboten. Das Argument (S. 32), dass TV-Sender aus Ländern, deren Sprache weit verbreitet ist, sich dank CoO neue Märkte erschließen, verkennt, dass Sender dies bereits heute können und bewusst nicht machen, da sie ihre Angebote nur in Deutschland oder im deutschen Sprachraum monetarisieren (können).

Der Vorschlag der KOM verkennt zudem, dass beim Adressieren neuer Märkte diese Rechte – so sie den Umsatz steigern – wie bereits heute ggf. auch vergütet werden müssen. Ganz im Gegenteil führt gerade bei weit verbreiteten Sprachen ein CoO – ohne Geoblocking – dazu, dass Inhalte bei starken Playern in großen Märkten monopolisiert werden und kleinere Anbieter in kleineren Mitgliedstaaten diese Rechte nicht erhalten.

Auch die Annahme (S. 33), dass Premiumrechte nicht beeinträchtigt werden, ist falsch. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Geoblocking im Wege

laufender Rechtssetzungsverfahren oder Wettbewerbsverfahren künftig unzulässig ist.

#### Kein Nachweis für hohe Transaktionskosten

Das Impact Assessment statuiert auf S. 24, dass ohne das CoO-Prinzip hohe Transaktionskosten für Sender entstünden, unterlegt dies jedoch nicht mit soliden Daten. Die von der Kommission beauftragte CRA Studie <sup>2</sup> kommt zu dem gegenteiligen Ergebnis:

“Since on-demand television services consist of an extension of the classical offer of broadcasters, the online rights that broadcasters need to acquire in order to make commissioned and acquired audiovisual productions available online are typically included in the original contract agreed between the producer and the broadcaster. The transaction costs associated with the addition of new clauses into the initial agreement are then arguably small or negligible since online rights clearance is typically included in a pre-existing transaction.”

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dürften mit Blick auf den Auftrag von ARD und ZDF nur für Arte und 3sat höhere Transaktionskosten anfallen. Dies rechtfertigt jedoch in keiner Weise einen so erheblichen Eingriff in die Wertschöpfungskette der europäischen Kreativindustrie.

#### Falsche Interpretation des Zuschauerinteresses an grenzüberschreitenden Angeboten

Das IA zitiert Eurobarometer Erhebungen aus den Jahren 2011 und 2015:

19% der Europäer seien interessiert an Inhalten aus anderen EU-Staaten (2011), 8% hätten versucht, auf Inhalte aus anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen. Von diesen 8% interessierten sich 5 % für audiovisuelle Inhalte, 3 % für Musik, 2 % für Sport und 1% für Bücher, also eine sehr geringe Anzahl, um daraus einen Bedarf für einen Gesetzesvorschlag herzuleiten. Die Studie aus dem Jahr 2015<sup>3</sup> belegt zudem, dass

- 94% der Befragten sagten, die gesuchten av Inhalte gefunden zu haben
- 95% der Befragten nicht versucht hatten, auf av Inhalte aus anderen EU-Staaten zuzugreifen und
- 51% mit dem Angebot im eigenen Staat zufrieden waren.

---

<sup>2</sup>Economic Analysis of the Territoriality of the Making Available Right in the EU, Charles River Associates, March 2014, S. 96: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/1403\\_study1\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/1403_study1_en.pdf)

<sup>3</sup> Eurobarometer 411, August 2015: <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/FLASH/surveyKy/2059>

## a. Ausdehnung des Herkunftslandprinzips

### (1) Gefahr für die Wertschöpfungskette im audiovisuellen Bereich

Die Festlegung des Ursprungslandes in der Richtlinie hat das Problem der Rechtssicherheit bei Over-Spill gelöst, damit grenzüberschreitend über Satellit TV-Programme in andere Mitgliedstaaten rechtssicher ausgestrahlt werden können. Eben diesen Over-Spill gibt es jedoch im Internet nicht.

Die Ausdehnung des Herkunftslandprinzips der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf den Online-Bereich wird vor dem Hintergrund des andernorts diskutierten Verbot des Geoblockings erhebliche negative Folgen für die kommerziellen TV- und Video-on-Demand-Anbieter – etwa, wenn exklusive audiovisuelle Inhalte nur noch paneuropäisch lizenziert oder englische Sprachfassungen nicht mehr national als „Extra“ miterworben werden können. Internationale Lizenzverkäufe auf territorialer Basis, die vielfach Eigenproduktionen erst wirtschaftlich ermöglichen, würden verhindert. Das reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass Sender bei hohem wirtschaftlichem Risiko in nationale Produktionen investieren. Zudem würden die europäische (Co-)Produktionslandschaft sowie kleinere Online-Anbieter erheblich gefährdet. Zu diesem Ergebnis kommt auch die oben zitierte CRA-Studie<sup>4</sup> wie auch die Oxera/Ohlbaum-Studie<sup>5</sup>.

### (2) Anwendungsbereich

Viele Begrifflichkeiten im Anwendungsbereich (Erw. 8, Art. 1, Art. 2) sind vage.

Fraglich ist, was unter dem Begriff „Materialien“ zu verstehen ist.

Der VPRT regt an, in Erw. 8 das Wort „Vorschau“ durch das gängigere englische Wort „Preview“ zu ersetzen, der sowohl die Vorschau als auch Trailer erfasst. Es sollte auch klargestellt werden, dass nur „ancillary services“ von legalen Angeboten in den Anwendungsbereich fallen. Sender müssen es im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit in der Hand haben, ob sie ihre Dienste auch grenzüberschreitend anbieten wollen. Grundsätzlich darf hierdurch kein eigenständiger, vom Primärdienst losgelöster Anspruch von Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten entstehen, auf diesen „ancillary service“ zuzugreifen, es sei denn sie sind vertraglich oder anderweitig, z. B. über die Portabilitätsverordnung dazu berechtigt.

Der englische Text in Art. 1 (a) spricht zudem von „broadcasting organisations“, der deutsche Text von „Rundfunkveranstaltern“, was aus Sicht des VPRT enger ist. In der Praxis werden Catch-Up-Dienste eines Senders teils nicht (nur) auf der sendereigenen Website, sondern bei einem anderen Unternehmen der Holding, unter Kontrolle derselben, angeboten. Diese Catch-Up-Dienste sollten auch im Anwendungsbereich liegen.

---

<sup>4</sup> CRA, S. 9 und S. 126

<sup>5</sup> Oxera&Ohlbaum, 2015: [http://www.acte.be/uploads/Modules/Mediaroom/cross-border-report-\(final\).pdf.pdf](http://www.acte.be/uploads/Modules/Mediaroom/cross-border-report-(final).pdf.pdf)



Vorzugsweise sollten diese Klarstellungen auch im materiellen Teil, in Art. 1 und Art. 2 verankert werden.

### (3) Vertragsfreiheit

Der VPRT begrüßt, dass Erw. 11 die Vertragsfreiheit ausdrücklich nennt und damit klarstellt, dass Sender grundsätzlich weiterhin selbst entscheiden dürfen, ob sie ihre Angebote grenzüberschreitend anbieten. Dieses Grundrecht gilt ohnehin über Artikel 16 und 17 der Grundrechtecharta.

Das IA geht jedoch fehl in der Annahme, dass dies die Risiken für die Wertschöpfungskette ausschließt. Denn sowohl die laufenden Wettbewerbsverfahren (E-Commerce-Sector Inquiry und Pay-TV-Verfahren) als auch das laufende Rechtssetzungsverfahren zur VO über unzulässiges Geoblocking könnten das Recht, Dienste auf ein bestimmtes Territorium zu begrenzen, beschneiden.

### (4) Vergütung

Die Vergütung ist Teil der Vertragsverhandlungen und damit über die Vertragsfreiheit bereits geregelt. Aus Sicht des VPRT sind Erw. 10 und Art. 2 Absatz 2 des VO-Vorschlages daher entbehrlich und darüber hinaus missverständlich, denn sie legen einen Schwerpunkt auf einen Vertragsbestandteil, die eigentlich zu verhandelnde „faire“ Vergütung. Zumindest sollte die Vergütung (Erw.10) nach der Vertragsfreiheit (Erw. 11) textiert werden, also die Numerierung der Erwägungsgründe getauscht werden.

Art. 2 Abs. 2 nennt die Kriterien, nach der sich eine mögliche zusätzliche Vergütung berechnen kann. Kriterium bei der Berechnung der Tarife für die Sender ist der Umsatz, nicht die Reichweite. Denn die Sender vermarkten ihre Programme in Deutschland. Zuschauer oder Zuhörer aus dem Ausland erhöhen ihren Umsatz nicht. Sollte Art. 2 Abs. 2 nicht gestrichen werden, sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

## b. Anwendung der Prinzipien der Kabelweitersendung

### (1) Gefahr für den Second Revenue Stream

Die Sendeunternehmen haben sich zudem jahrelang gegenüber Plattformen wie z. B. Kabelnetzbetreibern dafür eingesetzt, Erlöse für die Verbreitung ihrer Inhalte zu erhalten. Die inzwischen erzielte Verbesserung der Verhandlungsposition und damit mehr Möglichkeiten zur Investition in Inhalte würden durch eine mögliche technologieneutrale Zwangskollektivierung der Weitersendung über Verwertungsgesellschaften erheblich erschwert. Bislang konnten hier vertragliche Lösungen gefunden werden.

Im Fall der weiteren Verhandlung über den VO-Vorschlag muss sichergestellt werden, dass das Verbot der Sender einschließlich der Möglichkeit über die kollektive Wahrnehmung ihrer Rechte frei entscheiden zu dürfen, nicht angetastet wird. Denn von der Einschränkung dieses Verbotrechts würden ausschließlich die großen außereuropäischen Plattformen profitieren, die dann ggf. TV-Bundles auf Basis von Weitersenderegeln anbieten könnten, ohne individuell mit den Sendern Marktbedingungen vereinbaren zu müssen. Dies würde der Entwicklung der europäischen AV-Industrie erheblich schaden. Den Sendern darf dieser, neben den Werbeerlösen eröffnete „Second Revenue Stream“, nicht versperrt werden.

## (2) Anwendungsbereich

Artikel 1 (b) mischt Begrifflichkeiten der Verbreitungstechnik und der Verbreitungswege. Denn bestimmte Dienste werden über das offene Netz angeboten, deren zugrundeliegende Technologie, z.B. LTE oder DSL hingegen geschlossene Netze sind. Zudem sollte „oder ein ähnliches Netz“ gestrichen werden, da dies den Anwendungsbereich unverhältnismäßig und unvorhersehbar ausdehnt.

Der VPRT hätte eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bekannte geschlossene Netze wie IPTV favorisiert.

Es muss im weiteren Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens in Erw. 12 und Art. 1 (b) sichergestellt werden, dass die Weitersendung nur auf tatsächlich „geschlossene“ Netze Anwendung findet. Ein Verweis auf die BEREC-Guidelines zur Netzneutralität<sup>6</sup> könnte bei der Abgrenzung hilfreich sein.

Auch Art. 1 Absatz (b) sollten die englische und deutsche Sprachfassung mit Blick auf „broadcasting organisations“ überprüft werden (siehe oben).

## (3) Wahrnehmung der Rechte an der Weiterverbreitung seitens Rundfunkveranstaltern – Vetorecht der Sender

Der VPRT begrüßt, dass das Vetorecht der Rundfunkveranstalter in Art. 4 und Erw. 14 aus der Richtlinie beibehalten wurde. Dies muss zwingend und explizit auch weiterhin die Freiheit von Verhandlungszwängen umfassen. Denn Sender müssen es in der Hand haben, in welchem Umfeld (Qualität, Signalintegrität) sie ihre Dienste anbieten. Auch die Anzahl der Sender, mit denen Kabelnetzbetreiber und andere Anbieter geschlossener Netze Verträge schließen, ist überschaubar. Eine Verwertungsgesellschaftspflicht wäre daher unverhältnismäßig im Vergleich zum Nutzen durch die Plattformen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Konsultation vom 16. November 2015.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> [http://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules](http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules)

<sup>7</sup> <http://www.vprt.de/verband/positionen/content/vprt-lehnt-eine-ausdehnung-der-vorgaben-der-satelliten-und-kabelrichtlini?c=4>